Zeitschrift: Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für

Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 19 (1996)

Artikel: Von den Täufern im Schwarzenburgerland 1580-1750

Autor: Hostettler, Paul

Kapitel: 5: "Unerkannte" und Verdächtige

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1055848

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine andere Ausschaffungsroute wurde durchs *Elsass* ausgeknobelt²³⁴. Dazu war *Beat Fischer* behilflich. Die «unbekehrten widerteüfferen» sollten nach deren Anhörung nach *Basel* geliefert werden. Dem Gefängnisaufseher wurde Befehl gegeben, «die widertäuffer auss ihrem gewarsamme ins weisenhaus zelassen, sich darin zesaüberen, damit sie am freitag weggeführt werden könnind.»

Kapitel 5 «UNERKANNTE» UND VERDÄCHTIGE

«Unerkannte»

Die Bemerkung «unerkant», welche wir ausschliesslich bei Pfarrer *Fridenrich* in *Wahlern* vorfinden, zielt auf die Religion. Typischerweise heisst es dann etwa: «zwüschen *Hans Zbinnen*, dem Müller, wegen seiner unerkantnuss in der religion und *Jaggj Joss* am *Schwartzwasser*, umb gleicher ursach willen» wird die und die Strafe zuerkannt²³⁵.

Bei *Jacob Riedwÿll*²³⁶ findet das «unerkant» noch eine Steigerung: «sehr unerkant»! Wenn wir «Unerkantnus» als Uneinsichtigkeit verstehen, wird Aussage und Steigerungsform verständlich. Der Ausdruck «in seiner religion sehr unerkant» bedeutet also: uneinsichtig sein inbezug auf die Richtigkeit der Landeskirche.

Ein drittes Beispiel zeigt zudem, dass der Widerstand dieser Leute noch weiter ging, gewissermassen ein Widerstand gegen die Institution Staatskirche war: «Ullj Hostetler in der Lischeren ist, weilen er keine erkantnuss in seiner religion habe, und sich durch die herren predicanten nicht underweisen lassen wolle, zu verdienter straff in gefangenschafft erkent.»237 Dieser Ullj leistet sogar Widerstand gegen den verordneten Unterricht durch den Pfarrherren, bei dem – wir können es erahnen – die Richtigkeit der Landeskirche dargelegt und einsichtig gemacht werden soll. Nicht nur Einzelpersonen wurden als «unerkannt» bezeichnet. Im Zusammenhang mit einer anstehenden Taufe hat Pfarrer Fridenrich auch die eine oder andere Tauffamilie so markiert. Das Taufgespräch bei der «Taufanzeige» wird die für den Pfarrer unbefriedigende Anschauung der Taufeltern zutagegebracht haben. Als «unerkannt» sind im Taufrodel von Wahlern eingeschrieben:

Christen und Annj Hostettler-Binggeli, Äkenmatt, 1712²³⁸ Ullj und Annj Binggeli-Hostettler, Gemeinde Wahlern, 1712²³⁹

²³⁴ StABE A II 476: RM 165/64-65, 30. Oktober 1671.

²³⁵ ChGM Wa 4.2/19, 16. Juni 1718.

²³⁶ ChGM Wa 4.2/36, 27. November 1718.

²³⁷ ChGM Wa 4.2/241, 21. Juni 1731.

²³⁸ KWa2/678.

²³⁹ KWa2/664.

Hans und Annj Horst-Nydegger, Gemeinde Wahlern, 1712²⁴⁰ Ullj und Stinj Zbinden-Hostettler, Gemeinde Wahlern, 1714²⁴¹ Christen und Elsbeth Hostettler-Rumpf, «von Nidick, sehr unerkannt!», 1714²⁴²

Jacob und Elsbeth Joss-Zarli, Hintersäss, Gemeinde Wahlern, 1718²⁴³ Hans und Elsbeth Hostettler-Binggeli, Gemeinde Wahlern, 1719²⁴⁴ Peter und Anna Binggeli-Gilgen, Gemeinde Wahlern, 1720²⁴⁵ Daniel und Babj Rösch-Rohrbach, Gemeinde Wahlern, 1723²⁴⁶ Hans und Magdlene Hostettler-Weibel, Gemeinde Wahlern, 1724²⁴⁷.

Es ist auf einen Blick klar, dass diese Bezeichnung nur gerade in den Jahren 1712–1724 durch Pfarrer *Fridenrich* verwendet wurde und zu seinem repressiven System von Bestrafung und Privatunterweisung im Pfrundhaus gehörte, insgesamt also die so bezeichneten Personen in den Verdacht des Täufertums brachte und eine Vorstufe zur chorgerichtlichen Aburteilung darstellte²⁴⁸.

Demgegenüber versteht sich bei ihm die Bezeichnung «Anab[aptist]» geradezu wie eine Belobigung für Einsichtigkeit, Anpassung und Gehorsam. Ausser *Babj Stübj-Zisset*, die zur Täuferin wurde, ist keine mit «Anab.» gekennzeichnete Person irgendeiner Vermahnung oder Bestrafung unterworfen gewesen!

Es ist ferner recht auffällig, dass in den Jahren 1712–1724 in denen die «Unerkannten» in *Wahlern* eingetragen sind, das Hin- und her der Täufer zwischen Ausland und Inland sehr lebhaft war. Die Leute waren da, dann wieder fort und kamen wieder zurück, zudem waren während der Sommermonate viele Einwohner auf der Alp, so dass es wohl auch für den Pfarrherrn recht schwierig geworden war, den Überblick zu behalten. Der in diesen Jahren aufkommende «Rechtsstillstand des Chorgerichts» unterstreicht diese Vermutung.

Verdächtige

Während meinen Untersuchungen ist eine Quellenlage zum Vorschein gekommen, welche zwar überraschend reichhaltig, aber wiederum doch auch sehr bruchstückhaft ist. Zu Anfang ging ich davon aus, nur die belegbaren Täufer aufnehmen und erörtern zu wollen. Mit dem Anwachsen

²⁴⁰ KWa2/669.

²⁴¹ KWa2/688.

²⁴² KWa2/687.

²⁴³ KWa2/735.

²⁴⁴ KWa2/750.

²⁴⁵ KWa2/768.

²⁴⁶ KWa2/803.

²⁴⁷ KWa2/808.

Zu beachten ist die zeitliche Übereinstimmung mit der in Markirch unsicher gewordenen Religionsfreiheit, 1712.

des Quellenmaterials in den letzten zwei Jahren jedoch wuchs die Grauzone der mir verdächtigen Personen derart an, dass ich einsehe, auch mit ihnen arbeiten zu müssen.

Wo das Täufertum nicht direkt belegbar ist, haben mir folgende Kriterien einen Verdacht auf Täufertum nahegelegt: Familienname, Art der Bestrafung und Strafmass, Absenz in Gottesdienst und Abendmahl, Stellvertretung bei der Taufanmeldung, Vernetzung mit täuferischen Personen, Appellations- und Abzugsgelder, Wohnort, respektive täuferisches Gehöft.

So setzen beispielsweise «Landöffnungen» eine vorangegangene Landesverweisung voraus, ohne dass diese in den vorhandenen Dokumenten zu belegen wäre. Nun ist leider zwischen Täufern und den üblichen «Malefikanten» (Kriminellen) kein Unterschied gemacht worden. Für die Täufer bedeutete dies, dass sie in denselben Strafvollzug kamen wie Diebe und Mörder. Bei *Christen Knecht*²⁴⁹ und den folgenden Begnadigten²⁵⁰ ist Täufertum höchst wahrscheinschlich:

Margret Zwalen, Christen Müller, Jacob Bütschen, Christen Steinhauss, Christen Glaus, Peter Zwalen, Anna Hoffstattman und Hans Zum Brunnen.

Verdacht auf Zugehörigkeit zu den Täufern ist grundsätzlich auch bei jenen angebracht, welchen die Heirat verwehrt und die schwangere Braut als «Dirne» oder «Mätze» abgestempelt wurde. So etwa Bintz Elsbeth²⁵¹, welche immer wieder zu heiraten versuchte, die aber ungeachtet ihrer kleinen Kinder von Gefängnis zu Gefängnis geschoben wurde. Das Beispiel des Hans Buntsch und der Babj Beÿeler²⁵² zeigt, wie schwierig es war, rechtlich verheiratet zu werden, wenn die erforderlichen Bescheinigungen fehlten. Babj Beyeler war schwanger, beide hatten einander die Ehe versprochen und hätten es öffentlich bestätigen lassen wollen. Die Behörden aber fanden, wenn er im luzernischen Eschholzmatt aufgewachsen und einen Vater aus dem katholischen Plaffeien habe, sei seine Religionszugehörigkeit unklar. War er nun katholisch oder reformiert? Oder gar täuferisch? Verdächtig waren auch jene, welche vom Ausland her ihre vermögensrechtlichen Ansprüche im Schwarzenburgerland anmeldeten. So etwa Bartlome Meyers Witwe²⁵³.

Zunehmend verdächtiger sind mir im Lauf der Arbeiten all die «Abzügler» geworden. Dachte ich anfänglich eher an «Wirtschaftsflüchtlinge», sprach deren persönliches Beziehungsnetz immer deutlicher für Täufer-

²⁴⁹ ÄSbC/543 Nr.4: 1615/20.

²⁵⁰ ÄSbC/558; 1628-1642.

²⁵¹ ÄSbD/113; 1644.

²⁵² ChGM Wa 4.1/103f., 1710.

²⁵³ StABE A II 476: RM 165/119; 1671. Auf Ersuchen Ullj Bauwmanns hin kam schliesslich ein Vergleich zustande.

tum. So etwa ist *Peter Stübj*, der Besitzer des Hofes *Winterkraut*, kaum aus Reisefreudigkeit und Unternehmungslust ins *Freiburgbiet* gezogen²⁵⁴. Wie *Elsi Mischler*, die 1711 zum dritten Mal vor Chorgericht zitiert um Abbitte zu tun, aber nie erschienen ist²⁵⁵, stehen auch alle übrigen im Verdacht des Täufertums, welche den «Eid» zu vermeiden suchten.

Scheltworte gegen den Pfarrer oder das Chorgericht hatten häufig täuferischen Hintergrund. Die Salzmännin *Annj Weber* musste vor Chorgricht, weil sie dem *Wahlerer* Pfarrer an einem Sonntag, als dieser vom Schloss her kam, vorhielt, er habe gewiss wieder einmal (Wein) getrunken und so den Finger auf dessen doppelte Moral hielt²⁵⁶.

Verdächtig machte sich auch, wer dem «Examen» bei der Taufanmeldung auswich. So hat beispielsweise *Hans Werlj* sein Kind nicht persönlich beim Pfarrer zur Taufe anmelden wollen²⁵⁷, sondern einen anderen in seinem Namen geschickt. Er wurde daraufhin vor den Pfarrer «citiert», verhielt sich dessen Magd gegenüber trotzig und musste ins Gefängnis. Der Besuch des privaten Taufunterrichts blieb ihm nicht erspart.

Protest und Widerstand der täuferischen Leute richtete sich auch gegen den verordneten Gottesdienstbesuch und das erzwungene Abendmahl²⁵⁸. Wegen «Sabbatschändung» musste *Margret Gasser* ins Gefängnis²⁵⁹. 1730 ist *Margreth Gasser*, des Müller *Ammans* Weib, an einem Sonntagvormittag mit geladenem Esel gefahren, was nicht ohne Bestrafung bleiben konnte²⁶⁰. *Christen Gasser*, «*zum Achorn*» ist ein typischer Fall für den recht verbreiteten Boykott gegenüber einem tendenziösen kirchlichen Unterricht. Er wurde deswegen bevormundet und musste schliesslich gar vor die Täuferkammer²⁶¹.

Sein «Konkursfall» betr. seinen Hof in Winterkraut ist im Rat zu Bern besprochen und im «T.M.B.» (Teutsch Missiven Buch) aufgeführt worden: StABE A II 551; RM 239/457, Januar-März 1694. Er fällt ausgerechnet in die Zeit des Rumors um die «neuentstandene täuferische Sekte und steht damit vermutlich in einem direkten inneren Zusammenhang.

²⁵⁵ ChGMWa 4.1/127.

²⁵⁶ ChGM Wa4.1/124. Sie kam natürlich schlecht an, musste «abbitt tun und 24 stund in die gefangenschafft». Nachträglich musste sie erst noch dem Chorgricht Sitzungsgeld bezahlen.

²⁵⁷ ChGM Wa 4.1/158.

²⁵⁸ KAlb1/173f, 1638.

²⁵⁹ ChGM Wa 4.1/158. 1711.

²⁶⁰ ChGM Gu3/213 Nr 3.

Als Heini Hostettler 1700 in Winterkraut seinem Sohn Hans ein «Stück Erdrich» verschrieb, war Christen Gasser, der Nachbar, Zeuge gewesen. 1716 hatte er drei «Citationen» hinter sich, eine Gefangenschaft samt Pfrundhausunterweisung (ChGM Wa 4.1/251); denn er hat seine Kinder «sehr unfleissig» (!) zum Unterricht geschickt. 1723 ist er bevormundet und muss vor der Täufer-Cammer erscheinen (ChGM Wa 4.2/226-229), verliert seine Frau durch den Tod und muss eine Güterteilung über sich ergehen lassen (ChGM Wa 4.2/235-236), weil er für seine täuferische Frau hatte bürgen müssen. Nirgends wird er selber als «Täufer» dokumentiert, hatte aber, wie diese Beschreibung zeigt, mehr als nur die Finger drin.